1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen der Neueder Maschinenbau GmbH & Co. Betriebs KG gegenüber Lieferanten und Dienstleistern. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn sie schriftlich von Neueder bestätigt wurden.

2. Bestellung und Auftragsannahme

Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich oder in Textform erfolgen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung innerhalb von 5 Werktagen schriftlich zu bestätigen. Erfolgt keine rechtzeitige Bestätigung, so gilt die Bestellung als angenommen.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen alle Nebenleistungen ein. Zahlungen erfolgen, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen netto ab Rechnungseingang und Wareneingang. Zahlungsverzug tritt nur nach schriftlicher Mahnung ein.

4. Lieferung, Verzug, Gefahrübergang

Liefertermine sind verbindlich. Bei Lieferverzug ist Neueder berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Die Gefahr geht erst mit ordnungsgemäßer Übergabe an Neueder oder den benannten Empfänger über.

5. Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Abnahme

Erfüllungsort für alle Leistungen ist der von Neueder angegebene Lieferort. Die Lieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Der Lieferant hat die Ware ordnungsgemäß und transportsicher zu verpacken. Der Gefahrübergang erfolgt erst mit Übergabe und vollständiger Abnahme durch Neueder. Teillieferungen sind nur nach ausdrücklicher Genehmigung zulässig.
Es sind alle relevanten Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften zu beachten.

6. Gewährleistung, Sachmängel

Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Gefahrenübergang, sofern keine längere gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Frist gilt. Bei Mängeln ist Neueder berechtigt, nach eigener Wahl Nacherfüllung, Minderung oder Rücktritt vom Vertrag zu verlangen. Die gesetzlichen Rechte auf Schadensersatz bleiben unberührt. Eine Rügefrist nach § 377 HGB wird ausgeschlossen.

7. Schutzrechte

Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Nutzung der gelieferten Waren keine Rechte Dritter verletzt werden, insbesondere keine Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte. Er stellt Neueder insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei.
Plagiate sowie Verstöße gegen geistige Eigentumsrechte Dritter sind unzulässig.

8. Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

Der Lieferant haftet im gesetzlichen Umfang für Schäden, die durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten seinerseits, seiner Erfüllungsgehilfen oder Unterlieferanten verursacht wurden. Bei einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung auf typische, vorhersehbare Schäden begrenzt. Die Haftung für mittelbare Schäden wird ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

9. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware geht mit vollständiger Bezahlung in das Eigentum von Neueder über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.

10. Umweltschutz

Der Lieferant verpflichtet sich, alle geltenden Umweltvorschriften und relevanten Industrie-Standards einzuhalten. Dies umfasst u. a. die Reduzierung von Treibhausgasemissionen, den sparsamen Einsatz von Ressourcen, verantwortungsvolles Chemikalienmanagement, die Vermeidung von Abfall sowie Maßnahmen zur Förderung von Recycling und zur Verbesserung der Energieeffizienz. Der Schutz von Wasser- und Bodenqualität sowie der Biodiversität ist zu gewährleisten. Der Lieferant verpflichtet sich darüber hinaus zur systematischen Erfassung und Bewertung seiner Treibhausgasemissionen (inkl. Scope 1–3) und zur Umsetzung konkreter Minderungsmaßnahmen. Auch betriebliche Lärmemissionen sind zu identifizieren und durch technische sowie organisatorische Maßnahmen zu minimieren. Der Einsatz erneuerbarer Energien sowie Maßnahmen zur Dekarbonisierung sollen bevorzugt werden. Die Auswirkungen auf Luftqualität, Bodenqualität, Lärmemissionen sowie der Schutz von Tieren sind bei der Produktion zu berücksichtigen.
Ziel ist eine messbare Reduktion der Umweltbelastung über den gesamten Lebenszyklus der Produkte.

11. Compliance

Der Lieferant verpflichtet sich zur uneingeschränkten Einhaltung aller geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere im Hinblick auf: - die Bekämpfung von Korruption, Bestechung und Geldwäsche; - die Einhaltung des Datenschutzes gemäß DSGVO und nationaler Vorgaben; - die Sicherstellung finanzieller Verantwortung, insbesondere durch vollständige und wahrheitsgemäße Buchführung und Offenlegung von Informationen; - die Beachtung aller Vorschriften des Wettbewerbs- und Kartellrechts; - die Vermeidung und Offenlegung von Interessenkonflikten; - die Achtung geistiger Eigentumsrechte Dritter und die Vermeidung von Plagiaten; - die Einhaltung von Exportkontrollen und Wirtschaftssanktionen gemäß den jeweils geltenden Regelungen. Der Lieferant verpflichtet sich außerdem, ein internes Hinweisgebersystem (Whistleblowing-System) einzurichten oder an ein bestehendes System angeschlossen zu sein, welches es Mitarbeitenden und Dritten ermöglicht, auf vertraulichem Weg über mögliche Verstöße zu berichten. Dabei ist der Schutz des Hinweisgebers vor jeglicher Form von Repressalien sicherzustellen.
Der Lieferant verpflichtet sich zudem zur Einhaltung des fairen Wettbewerbs sowie zur Beachtung kartellrechtlicher Vorgaben.

12. Soziale und menschenrechtliche Mindeststandards

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung aller international anerkannten Menschenrechtsstandards, insbesondere der ILO-Kernarbeitsnormen, der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie der nationalen Vorschriften zur Sorgfaltspflicht. Dies umfasst insbesondere:
- Förderung von Vielfalt, Gleichberechtigung und Inklusion in allen Unternehmensbereichen
- Verbot von Kinderarbeit und Schutz junger Arbeitnehmer
- Faire Löhne und Sozialleistungen
- Arbeitszeitregelungen gemäß Gesetz
- Verbot von moderner Sklaverei, erzwungener Arbeit und Menschenhandel
- Ethische, transparente Rekrutierungsprozesse
- Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen
- Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung und Belästigung
- Achtung der Rechte von Frauen, Minderheiten und indigenen Gruppen
- Vermeidung von Zwangsräumungen, Schutz von Land- und Wasserrechten
- Keine Beauftragung nicht kontrollierter privater Sicherheitsdienste

13. Arbeitsschutz

Der Lieferant gewährleistet die Einhaltung aller nationalen Vorschriften zum Arbeitsschutz. Gefährdungsbeurteilungen, technische Sicherheitsmaßnahmen sowie Unterweisungen müssen regelmäßig erfolgen. (Persönliche) Schutzausrüstung ist kostenfrei bereitzustellen. Der Lieferant trägt die Verantwortung für eine sichere und gesundheitsgerechte Arbeitsumgebung. Der Lieferant verpflichtet sich zusätzlich, geeignete Maßnahmen zur Reduzierung von arbeitsplatzbezogenen Lärmemissionen zu ergreifen, etwa durch den Einsatz lärmarmer Ausrüstung und die Schulung der Mitarbeitenden im Lärmschutz.

14. Unternehmensethik

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung ethischer Geschäftspraktiken, insbesondere zur Vermeidung von Korruption, Bestechung, Geldwäsche, Interessenkonflikten sowie Wettbewerbsverstößen. Vertrauliche Informationen sind zu schützen und gesetzliche Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Der Lieferant stellt sicher, dass seine Finanzberichte korrekt und nachvollziehbar geführt werden. Ein effektives Hinweisgebersystem (Whistleblowing) ist vorzuhalten, das Schutz vor Vergeltung gewährleistet.

15. Umwelt- und Ressourcenverantwortung

Ergänzend zu § 10 verpflichtet sich der Lieferant zur kontinuierlichen Reduktion seiner Umweltwirkungen, insbesondere in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Energieverbrauch, Abfallaufkommen, Wasserverbrauch sowie den Einsatz von Chemikalien. Maßnahmen zur Förderung von Energieeffizienz, Recycling, Artenvielfalt und zur Vermeidung von Umweltverschmutzung sind umzusetzen.

16. Verantwortung entlang der Lieferkette

Der Lieferant verpflichtet sich, diese Nachhaltigkeitsanforderungen auch seinen eigenen Lieferanten (Tier-1) weiterzugeben und deren Einhaltung sicherzustellen. Es sind geeignete Verfahren zur Risikoanalyse, Bewertung und Vermeidung von Verstößen in der Lieferkette zu implementieren. Darüber hinaus hat der Lieferant sicherzustellen, dass seine Tier-1-Lieferanten vergleichbare soziale, menschenrechtliche und ökologische Standards wirksam umsetzen. Geeignete Kontroll- und Nachweisverfahren sind einzusetzen, um die tatsächliche Anwendung dieser Standards regelmäßig zu überprüfen. Auf Anforderung ist dies durch den Lieferanten nachzuweisen.

17. Schlussbestimmungen

Alle geschäftsrelevanten Informationen sind vollständig, transparent und auf Verlangen offenzulegen, sofern gesetzlich zulässig.
Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Geschäftssitz von Neueder, sofern der Lieferant Kaufmann ist. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.